

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 28.06.02

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz

Der Stadtrat hat am 31. 01. und am 23. 05. 2002 die Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 136: Universitätsgelände Metternich (Änderung Nr. 2), zum Bebauungsplan Nr. 213: Verlängerte Planstraße (Änderungen Nr. 12 und 13) und zum Bebauungsplan Nr. 258: Gewerbegebiet Arenberg (Änderung Nr. 2) gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 03. 1997, BGBl. I S. 2141). Die Änderungen treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese rechtsverbindlichen Bebauungs-/Änderungspläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Vermessungsamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 und BauGB werden 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. I S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser Zustände gekommen sind gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 27. 06. 2002

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abschrift
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 02.07.02

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtkammern

Stadtinspektor

